



Satzung der Notgemeinschaft

§ 1 Name und Zweck der Notgemeinschaft

Die Notgemeinschaft des St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Bilk e.V. hat in den Jahren ihres Bestehens als Solidargemeinschaft wirken können.

Es ist deshalb Aufgabe des Vereins, sie weiterhin zu erhalten.

Sie führt den Namen "Notgemeinschaft des St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Bilk e.V.". Die Kasse sammelt bei Tode ihrer Mitglieder die im § 3 festgelegten Spenden.

§ 2 Aufnahmefähigkeit

Grundsätzlich ist jedes aktive Mitglied des St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Bilk e.V. auch Mitglied der Notgemeinschaft. Eingetragene Lebenspartner der Mitglieder können ebenfalls der Notgemeinschaft beitreten, jedoch nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.

§ 3 Spenden

Die Höhe der Mindestspende wird jeweils vom Vorstand des St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Bilk e.V. festgesetzt; sie beträgt ab dem Jahr 2014 0,50 € pro Sterbefall.

Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jungschützen), sind von der Spendenpflicht befreit.

§ 4 Auszahlung der Spenden

Ein bis auf weiteres festgelegter Betrag in Höhe von 500,-- € soll an die Hinterbliebenen des Verstorbenen ausgezahlt werden; Vermögen soll nicht angesammelt werden.

Ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen bzw. deren Höhe besteht nicht.

§ 5 Neumitglieder

Neueintretende Vereinsmitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Teilnahme an der Notgemeinschaft ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschließung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 3 Spenden trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die von der Generalversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfer haben auch jeweils die Finanzverhältnisse der Notgemeinschaft zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Vergütung für Vorstand und Rechnungsprüfer

Vorstand und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Notgemeinschaft kann nur in einer Generalversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht besonders vereinbart, gilt für die Führung der Notgemeinschaft die Hauptsatzung des Vereins. Über alle evtl. Streitigkeiten, insbesondere über die Auslegung der Satzungsbestimmungen, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die außerordentliche Generalversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, im September 2014

DER VORSTAND

Hans-Dieter Caspers

Chef

Michael Schwarz

2. Chef

Bernd Obermeyer

1. Kassierer

Tim Wiatrowski

1. Schriftführer